



**Blindenobsorgeverein 1853
Förderverein der Blindeninstitutsstiftung e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Blindenobsorgeverein 1853 - Förderverein der Blindeninstitutsstiftung e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Blindeninstitutsstiftung und die Unterstützung hilfsbedürftiger, blinder und sehbehinderter Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse an die Blindeninstitutsstiftung, durch ideelle und finanzielle Beteiligungen an Maßnahmen der Blindeninstitutsstiftung zur Betreuung und Ausbildung blinder und sehbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener und durch Geld- und Sachzuwendungen an hilfsbedürftige, blinde und sehbehinderte Menschen und unter Berücksichtigung der Grundsätze im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen sowie Körperschaften werden. Die Mitgliederversammlung kann um das Blindenwesen verdiente Persönlichkeiten zu "Ehrenmitglieder" ernennen.
- 2) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, jedoch ist die Vorstandschaft ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag bei der Vorstandschaft durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung.

§ 4

Beiträge, Mittel

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Körperschaftliche Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.
- 3) Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.
- 4) Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis spätestens 31.3. zu bezahlen. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht nach 3-maliger Aufforderung nicht nachkommt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Beendigung der Mitgliedschaft weder ganz noch teilweise erstattet.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Auslagen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod mit dem Todestag
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss .
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Vorstandschaft.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 6

Ortsvereine

- 1) Die Mitglieder können in den Regionen der Blindeninstitute einen Ortsverein bilden. Sie sind nichtwirtschaftliche Vereine ohne Rechtsfähigkeit.
- 2) Die Ortsvereine werden durch einen von den Mitgliedern des Ortsvereins für die Dauer von fünf Jahren gewählten Beauftragten vertreten.
- 3) Die Ortsvereine erhalten Beitragsanteile und können Spenden aus dem Bereich des Ortsvereins für Satzungszwecke gemäß § 2 dieser Satzung verwenden.
- 4) Die Ortsvereine können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

- 1) Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Der geschäftsführenden Vorstandschaft gehört der jeweilige Stiftungsdirektor der Blindeninstitutsstiftung kraft Amtes an.
- 2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der geschäftsführenden Vorstandschaft, bis zu sechs Beisitzern sowie den jeweiligen Beauftragten der Ortsvereine.
- 3) Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder aus der geschäftsführenden Vorstandschaft, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 4) Ausgaben bis zu € 3.000,- werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter - zur Zahlung angewiesen. Ausgaben von jeweils mehr als € 3.000,- sind von der Vorstandschaft zu genehmigen.
- 5) Die Höhe der Beitragsanteile für die Ortsvereine wird von der erweiterten Vorstandschaft festgesetzt.
- 6) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich 14 Tage vor dem Termin mit Tagesordnung einzuladen.
- 2) Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie hat die Versammlung auf Verlangen von 20 % der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Bei

nochmaliger Stimmgleichheit findet eine Wiederholung statt. Abstimmungen erfolgen offen oder durch Zuruf. Sie müssen auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- 4) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Bedingungen, Auflagen) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Den Jahresbericht der Vorstandschaft und die vom Kassenverwalter erstellte und von der Kassenprüfung festgestellte Jahresrechnung entgegenzunehmen und der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen.
 - b) Die Vorstandschaft für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.
 - c) Zwei Kassenprüfer zu bestellen.
 - d) Ehrenmitglieder zu ernennen.
 - e) Bei Anrufung über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
 - f) Über den Vollzug der Satzung zu wachen.
 - g) Satzungsänderungen zu beschließen

§ 10

Niederschriften

Über die Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Blindeninstitutsstiftung Würzburg – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts-, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.03.2012.

Würzburg, 12.03.2012



Willibald Dürrnagel
Vorsitzender



Brigitte Hummel
Schriftführerin